

Holzbau - Steiermark

Weihnachtsgeldbemessung für den Kollektivvertrag der steirischen Holzbau-Meister

Wir haben für Sie die Informationen zur richtigen Berechnung für die steirischen Holzbau-Meister.

Voraussetzung

Voraussetzung für einen Anspruch auf Weihnachtsgeld ist eine einmonatige Betriebszugehörigkeit. Für diese Mindestbeschäftigungsdauer werden alle Zeiten der Betriebszugehörigkeit beim selben Arbeitgeber zusammengerechnet.

Berechnungsregeln

Für jeweils geleistete 39 Arbeitsstunden gebührt ein Vielfaches (3,41) des Stundenlohnes (Istlohn). Arbeitsstunden sind alle im Jahr/in der Saison geleisteten Stunden, also nicht nur Normalarbeitszeiten, sondern auch Mehr- und Überstunden allerdings ohne Zuschlag.

Bei vereinbarter Teilzeitbeschäftigung werden die tatsächlich geleisteten Teilzeitstunden für die Berechnung herangezogen. Dadurch verringert sich das Weihnachtsgeld anteilmäßig.

Bei der Ermittlung des Vervielfältigungsfaktors sind Reststunden anteilmäßig zu berücksichtigen und verfallen daher nicht (siehe „Faktor“ im Beispiel unten).

Beispiel:

Ein Facharbeiter mit einem vereinbarten Stundenlohn von € 14,00 hat im Kalenderjahr 2018 1.800 Arbeitsstunden (Normalarbeitszeit und Überstunden) geleistet. Wie hoch ist das Weihnachtsgeld?

1800 Jahresstunden dividiert durch 39 ergeben einen Faktor von 46,154. Der Stundenlohn beträgt € 14,00; multipliziert mit 3,41 ergibt sich ein Betrag von € 47,74 für „je geleistete 39 Stunden“, also € 47,74 x Faktor 46,154 = € 2.203,39 brutto.

Nicht nur Arbeitsstunden sind zu berücksichtigen

Neben den tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden sind für die Berechnung des Weihnachtsgeldes auch Urlaubszeiten nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) sowie allen anderen entgeltpflichtigen Betriebsabwesenheiten einzurechnen: Sonderurlaube, Krankenstände, Pflegefreistellungen, Feiertage sowie sonstige persönliche Dienstverhinderungen. Bei all diesen "Fehlzeiten" ist Voraussetzung für die Berücksichtigung beim Weihnachtsgeld, dass sie entgeltpflichtig sind.

Bei längeren Erkrankungen sieht das Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) vor, dass nur noch das halbe Entgelt fortzuzahlen ist. Diese Stunden mit einem halben Entgeltanspruch sind daher auch nur zur Hälfte, also als halbe Stunden zu berücksichtigen.

Unbezahlte Betriebsabwesenheiten zählen nicht mit.

Beispielsweise sind zu nennen:

- längere Krankenstände, wenn kein Entgeltfortzahlungsanspruch mehr besteht

- Entgeltverluste wegen Säumnisfolgen im Krankenstand
- unentschuldigte Betriebsabwesenheiten
- Beschäftigungsverbote für Mütter, Karenzzeiten
- Präsenzdienste
- Aussetzzeiten (Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses)

Fälligkeit und Berücksichtigung der Dezemberstunden

Die Fälligkeit ist mit Freitag jener Arbeitswoche, in die der 1. Dezember fällt, vorgegeben.

Nachdem das Weihnachtsgeld bereits Anfang Dezember fällig wird, stellt sich die Frage, ob und wie die restlichen Arbeitstage nach dem Fälligkeitstag bei der Weihnachtsgeldberechnung zu berücksichtigen sind.

Steht zum Zeitpunkt der Auszahlung des Weihnachtsgeldes die Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor dem 31.12. bereits fest, dann sind die Stunden, die bis zum voraussichtlichen Ende des Arbeitsverhältnisses anfallen in die Berechnung einzubeziehen.

Ist ein aufrechtes Arbeitsverhältnis bis zum Jahresende bzw. eine "Durchbeschäftigung" absehbar, wären alle restlichen Arbeitsstunden und entgeltpflichtige Abwesenheitszeiten (also insbesondere auch die Weihnachtsfeiertage) mit zu berücksichtigen.

Möglich ist eine "falsche" Einschätzung des weiteren Dezembervlaufes. Im Hinblick auf die Rückzahlungsverpflichtung des Arbeiters bei Übergenuß und im Hinblick auf eine korrigierende Nachzahlung bei bisher nicht berücksichtigten Mehrstunden, können derartige unrichtige Einschätzungen letztendlich ausgeglichen werden.

Der OGH hat nämlich wiederholt klargestellt, dass für den Arbeitgeber ein Rückforderungsanspruch hinsichtlich zu viel bezahlter Sonderzahlungen besteht, weil der Arbeitnehmer wissen muss, dass ihm Sonderzahlungen bei unterjähriger Beschäftigung nur aliquot gebühren. Ein sogenannter "gutgläubiger Verbrauch" wird in diesen Fällen durch die Rechtsprechung ausgeschlossen.

Stand: 04.02.2021